

Begutachtungsentwurf
September 2018

zu Zl. 01-VD-LG-1597/5-2018

**Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Kärntner Gefahrenpolizei- und
Feuerpolizeiordnung sowie die Kärntner Bauvorschriften
geändert werden**

Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Novelle wird eine terminologische Anpassung an § 120 der Gewerbeordnung 1994 (Reinigen, Kehren, Überprüfen) vorgenommen. Das Kehren ist die Aufgabe „öffentlich zugelassener Raufangkehrer“ (§ 125 Abs. 3), weil die Tätigkeiten der Rauchfangkehrer in Vollziehung dieses Gesetzes sicherheitsrelevante Tätigkeiten im Sinne der Bestimmungen der Gewerbeordnung sind.

Darüber hinaus werden die Kehrfristen für neuere Feuerstätten verlängert, die Sommerkehrung überwiegend abgeschafft, Regelungen für „Zweitheizungen“ sowie über die Stilllegung von Abgasanlagen eingeführt.

Bereits im Rahmen der Gesetzesvorbereitung hat die Innung der Raufangkehrer darauf hingewiesen, dass diese Änderungen einen Niederschlag in der Höchsttarifverordnung finden müssen.

Die Bestimmungen betreffend Rauchwarnmelder werden von den Kärntner Bauvorschriften in die Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung übergeführt, wo sie einen geeigneten systematischen Platz haben.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 (in Verbindung mit Art. 118 Abs. 3 Z 9 B-VG ([örtliche] Feuerpolizei).

Besonderer Teil

1. Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis, das aufgrund der Wiederverlautbarung im Jahr 2000 erstellt wurde, ist bisher nicht normativ.

2. Zu Z 2 (betreffend § 15 Abs. 1):

Aufgrund von Erfahrungen in der Praxis erscheint es zweckmäßig, Grillfeuer von der Genehmigungspflicht des § 15 Abs. 2 auszunehmen, da diese – überwiegend – nicht als offenes Feuer verwendet werden und überdies, vom Zweck her, klein dimensioniert sind.

3. Zu Z 3 (betreffend § 19 Reinigung durch den Rauchfangkehrer – neu):

Diese Bestimmung wurde aufgrund der Vielzahl von Änderungen (insbesondere Reinigung=Kehrung) neu gefasst. Reinigung und Sicht-Überprüfung zusammen sind die Kehrung.

Das Wort „augenscheinlich“ wurde aufgenommen, um zu signalisieren, dass der Landesgesetzgeber der Meinung ist, dass es bei Kehrungen nicht erforderlich ist, alle Anforderungen der ÖNORM B 8201 vom 1.12.2000 einzuhalten. Dies betrifft vor allem die Dichtheitsprüfung, die in einzelnen landesgesetzlichen Vorschriften (zB. Steiermark) aufgrund dieser ÖNORM vorgesehen worden ist.

Abs. 2 orientiert sich an den Regelungen Oberösterreichs und Tirols und soll es ersparen, im Text durchwegs das Begriffsungetüm „öffentlich zugelassener Rauchfangkehrer“ zu verwenden.

Abs. 3 differenziert bei der Meldung des Rauchfangkehrers zwischen Gebäuden, in denen gekehrt wird, und solchen, in denen dies nicht erforderlich ist. Ausdrücklich angeführt werden auch die Überprüfungen (von Feuerungsanlagen). Der letzte Satz soll sicherstellen, dass im Fall des Wechsels des Verpflichteten (zB. des Eigentümers) der Wechsel des bisher bestellten Rauchfangkehrers erst ab dem nach der Gewerbeordnung 1994 zulässigen Zeitpunkt erfolgen kann.

Abs. 4 = Abs. 2-alt

Abs. 5 = Abs. 3-alt, ohne Betonung, dass von der Kehrung die Reinigung von Abgasanlagen und fest verlegten Verbindungsstücken umfasst ist, da sich dies ohnedies aus Abs. 1 ergibt.

4. Zu den Z 4 bis 6 (betreffend § 20):

Reinigung = Kehrung

5. Zu Z 7 (betreffend § 21 – Kehrplan – neu):

Reinigung = Kehrung

Abs. 1-alt wird in zwei Absätze geteilt.

Mit Abs. 1 zweiter Satz soll darauf hingewiesen werden, dass die Rauchfangkehrer in den Kehrplan auch Informationen über die nächste vorzunehmende Überprüfung der Feuerstätte/Feuerbeschau aufnehmen dürfen.

6. Zu Z 8 (betreffend § 23 Zahl der Reinigungen – neu):

Reinigung=Kehrung

Festgehalten wird, dass bei den Feuerstätten gemäß Abs. 1 lit. b auf den 1. Jänner 2010 abgestellt wird, weil davon auszugehen ist, dass ab diesem Zeitpunkt hergestellte Feuerungsanlagen den höheren Ansprüchen der Ökodesign-Richtlinie 2010/30/EU entsprechen. Die Umstellung der Industrie auf die effizienteren (Zentral-) Feuerungsanlagen ist bereits nach der Kundmachung der Richtlinie und nicht erst mit deren Inkrafttreten erfolgt. Für diese effektiveren Feuerungsanlagen wird die Zahl der erforderlichen Kehrungen gesenkt.

§ 23 Abs. 1 lit. a gilt, im Gegensatz zu lit. b, sowohl für Einzel- als auch für zentrale Feuerstätten.

Zweitheizung ist jedenfalls nur eine Feuerstätte, die in einem untergeordneten Ausmaß benützt wird. Dies ist in der Regel keine zentrale Feuerstätte.

Die Sonderbestimmung für besteigbare Abgasanlagen (Abs. 3-alt) entfällt als nicht mehr zeitgemäß.

Neu ist die Ausnahmebestimmung des Abs. 4 von der Kehrung für Abgasanlagen, die voraussichtlich länger als eine Heizperiode nicht benützt werden. Sie orientiert sich systematisch an der bisherigen Bestimmung über die Sommerkehrung.

Die Sommerkehrung – ausgenommen für gewerbliche Anlagen und festbrennstoffbetriebene Anlagen – entfällt. Für gewerbliche Anlagen wird davon ausgegangen, dass, wenn sie schon im Sommer benützt werden, dann jedenfalls intensiver als „private“ Anlagen (Abs. 8). Auch Abgasanlagen, die auch in den Sommermonaten regelmäßig zur Warmwasserbereitung bzw. zur Speisenzubereitung mit festen Brennstoffen (ausgenommen Pellets) verwendet werden, haben in diesen Zeitraum eine ebenso starke Verrußung, wie ein Kehrintervall in der Heizperiode.

In den Abs. 5 bis 10 werden die jeweiligen Verweisungen auf die vorstehenden Bestimmungen dieses Paragraphen angepasst.

7. Zu Z 9 (betreffend § 24 Abs. 1):

Reinigung = Kehrung

Klargestellt wird, dass (innerhalb des Überprüfungsintervalls) nicht benützte Feuerungsanlagen nicht zu überprüfen sind.

Es wird eine mit § 23 Kärntner Heizungsanlagengesetz korrespondierende Bestimmung über die Überprüfung von Heizungsanlagen eingefügt.

8. Zu Z 10 (betreffend § 24 Abs. 4):

Auch die Verweigerung die Überprüfung der Feuerstätte ist dem Bürgermeister anzuzeigen (Schließen einer Lücke).

9. Zu Z 11 (betreffend § 25a Abs. 2):

Einführung der Verpflichtung, die Daten auch automationsunterstützt zu übermitteln, gegebenenfalls unter Verwendung eines von der anfragenden Stelle zur Verfügung gestellten Datenformats.

10. Zu Z 12 (betreffend § 26 Abs. 3):

Klargestellt wird, dass sich die Fristen der lit. a bis c jeweils nach der letzten Feuerbeschau richten.

11. Z 13 (betreffend § 26 Abs. 5 lit. c Z 1):

Aktualisierung der Verweisungen auf EU-Richtlinien sowie die diesbezüglichen Umsetzungsmaßnahmen

12. Zu Z 14 (betreffend § 28 Abs. 2):

Berichtigung eines Verweisungsfehlers.

13. Zu Z 15 (betreffend § 32 Abs. 2a und Art. II):

Die Bestimmungen über Rauchmelder werden von den Kärntner Bauvorschriften in die Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung übergeführt und können damit im Rahmen der Feuerbeschau kontrolliert werden.

Aufgrund des § 32 Abs. 4 ist es nicht notwendig, die Erhaltungspflicht eigens zu normieren.

Mit Art. II wird die korrespondierende Bestimmung der Kärntner Bauvorschriften aufgehoben.

14. Zu Z 16 (betreffend § 54 Abs. 1 lit. e und f):

Reinigung = Kehrung und Anpassung von Zitat. Auch die Missachtung der Verpflichtung zur Anzeige einer Wiederinbetriebnahme einer Abgasanlage wird strafbar (vgl. § 23 Abs. 4 – neu).

15. Zu Z 17 (betreffend § 54 Abs. 1 lit. l):

Auch die Missachtung der Verpflichtungen gemäß § 25a durch die Rauchfangekehrer soll strafbar sein.

16. Zu Z 18 (betreffend § 56 Abs. 1):

Aktualisierung der Verweisungen auf Bundesgesetze; Stand: RIS 1. September 2018

17. Zu Artikel II – Inkrafttreten:

Die geänderten Kehrpflichten sollen am 1. August 2019 (außerhalb der Heizperiode) in Kraft treten.

Alle übrigen Bestimmungen des Gesetzes an dem der Kundmachung folgenden Tag (falls der früher ist).

Finanzielle Auswirkungen

Es wird davon ausgegangen, dass durch den vorliegenden Gesetzesentwurf für die Gemeinden, in deren Vollzug dieses Gesetz überwiegend fällt, keine relevanten Mehraufwendungen bewirkt werden.

Für die Bezirksverwaltungsbehörden und das Landesverwaltungsgericht könnten durch die neuen Strafbestimmungen geringe Mehraufwendungen entstehen.

Die finanziellen Auswirkungen auf die Konsumenten hängen von den Entwicklungen im Bereich der Höchsttarifverordnung ab, die Tendenz dieses Gesetzes sind aber weniger Kehrungen.

Für den Bund sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten, zumal er in der Regel nicht mehr Gebäudeeigentümer ist.

Unionsrechtliche Auswirkungen

Ziel dieses Gesetzes ist überwiegend die Anpassung an die aufgrund des Urteils des EuGH vom 23. Dezember 2015, RS C-293/14 (Hiebler), geänderten Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994.

Es wird daher davon ausgegangen, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen im Einklang mit den Bestimmungen der sogenannten Dienstleistungs-Richtlinie 2006/123/EG stehen.